

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 19/16716, 19/17037, 19/17193 Nr. 8 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des
Energieeinsparrechts für Gebäude**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden,
Oliver Krischer, Dr. Ingrid Nestle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 19/17137 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Entbürokratisierung und Vereinfachung des Energieeinsparrechts für Gebäude.

Zu Buchstabe b

Ersatzlose Streichung des 52-GW-Deckels (Solardeckels) im Erneuerbare-Ener-
gien-Gesetz (EEG).

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/16716 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17137 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Für Bund, Länder und Gemeinden werden keine Mehrkosten beim öffentlichen Hochbau entstehen.

Nach Maßgabe des Bundeshaushaltes können in Verbindung mit der in Teil 6 enthaltenen finanziellen Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte und von Energieeffizienzmaßnahmen Haushaltsausgaben entstehen.

Strengere Sorgfaltspflichten im Rahmen der Erstellung des Energieausweises verursachen einen laufenden Erfüllungsaufwand von insgesamt bis zu 6 000 Euro im Jahr.

Die Energieausweise werden mit neuen Angaben versehen (z. B. Kohlendioxidemission). Außerdem wird das Gebäudeenergiegesetz auf neue DIN-Normen umgestellt. Beides verursacht Modifikationen in der EnEV-Software, was keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Um Energieausweise auch weiterhin ordnungsgemäß registrieren und nach Stufe 1 prüfen zu können, muss das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) Anpassungen im Kontrollschema und bei der Kontrollsoftware vornehmen. Diese Anpassungen verursachen einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 457 000 Euro.

Der für den Bundeshaushalt anfallende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe b

Es sind keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Insgesamt führen die ausgewählten Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes, welches das Energieeinsparungsgesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammenführt, zunächst zu jährlichen Einsparungen von 32,8 Millionen Euro auf der einen Seite. Auf der anderen Seite entstehen durch die ausgewählten Vorgaben laufende Kosten in Höhe von 866 000 Euro.

Die Kosten für die Dienstleistungen verändern sich und es wird angenommen, dass diese den Betroffenen zu Gute kommen bzw. von diesen zu tragen sind. In der Praxis wird sich zeigen müssen, wie die Veränderungen tatsächlich auf die Verpflichteten umgelegt werden.

Zudem entstehen einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 457 000 Euro.

Ab dem Jahr 2026 entstehen zusätzliche Kosten durch die neue Regelung zu Ölheizungen, die den Einbau von mit Heizöl beschickten Heizkesseln ab 2026 nur noch eingeschränkt gestattet. Wie viele Ölheizungen aufgrund der Regelung ab 2026 durch klimafreundlichere Alternativen ausgetauscht werden müssen, lässt sich derzeit nur schwer abschätzen, zumal die Bundesregierung in den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 eine attraktive Austauschprämie für den Umstieg auf neue, effizientere Heizsysteme beschlossen hat. Es ist zu erwarten, dass schon aufgrund der verbesserten Förderung ein großer Teil bestehender Ölheizungen ersetzt wird.

Die aufgrund der neuen Regelung zu Ölheizungen entstehenden jährlichen Kosten ab dem Jahr 2026 werden derzeit insgesamt auf bis zu 60 Millionen Euro geschätzt. Eine Aufteilung der geschätzten Kosten auf Wohn- und Nichtwohngebäude ist mangels gesicherter Daten nicht möglich, so dass der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung nicht im Einzelnen angegeben werden kann.

Zu Buchstabe b

Keine Anmerkungen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Das neue Modellgebäudeverfahren, welches insbesondere bei der Umsetzung der Bauvorhaben von Privatleuten Anwendung findet, führt zu laufenden Einsparungen von bis zu 32,7 Millionen Euro im Jahr.

Strengere Sorgfaltspflichten im Rahmen der Erstellung des Energieausweises verursachen einen laufenden Erfüllungsaufwand von insgesamt bis zu 247 000 Euro im Jahr.

Die Energieausweise werden mit neuen Angaben versehen (z. B. Kohlendioxidemission). Außerdem wird das Gebäudeenergiegesetz auf neue DIN-Normen umgestellt. Beides verursacht Modifikationen in der EnEV-Software, was keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Zu Buchstabe b

Aus dem Vorschlag ergibt sich kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da die derzeit bereits geltenden Regelungen weiter angewendet werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Klimaanlagenbetreiber, die mehrere kleinere Anlagen betreiben, müssen nur mehr stichprobenartig ihre Anlagen inspizieren lassen. Das führt zu laufenden Einsparungen von rund 117 000 Euro im Jahr.

Strengere Sorgfaltspflichten im Rahmen der Erstellung des Energieausweises verursachen einen laufenden Erfüllungsaufwand von insgesamt 613 000 Euro im Jahr.

Die Energieausweise werden mit neuen Angaben versehen (z. B. Kohlendioxidemission). Außerdem wird das Gebäudeenergiegesetz auf neue DIN-Normen umgestellt. Beides verursacht Modifikationen in der EnEV-Software, was keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ von 497 000 Euro dar. Dieser Betrag wird über andere Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) kompensiert.

Zu Buchstabe b

Aus dem Vorschlag ergibt sich kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da die derzeit bereits geltenden Regelungen weiter angewendet werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Strengere Sorgfaltspflichten im Rahmen der Erstellung des Energieausweises verursachen einen laufenden Erfüllungsaufwand von insgesamt bis zu 6 000 Euro im Jahr.

Die Energieausweise werden mit neuen Angaben versehen (z. B. Kohlendioxidemission). Außerdem wird das Gebäudeenergiegesetz auf neue DIN-Normen umgestellt. Beides verursacht Modifikationen in der EnEV-Software, was keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Um Energieausweise auch weiterhin ordnungsgemäß registrieren und nach Stufe 1 prüfen zu können, muss das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) Anpassungen im Kontrollschema und bei der Kontrollsoftware vornehmen. Diese Anpassungen verursachen einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 457 000 Euro.

Der für den Bundeshaushalt anfallende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe b

Aus dem Vorschlag ergibt sich kein neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da die derzeit bereits geltenden Regelungen weiter angewendet werden.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Allerdings kann sich dieses Gesetz auf die Höhe der EEG-Umlage auswirken, die wiederum einen Einfluss auf die Strompreise hat. Dieser Einfluss entspricht der Fortwirkung der derzeit geltenden Regelung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/16716, 19/17037 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des
Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung
weiterer Gesetze“.**

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe b wird jeweils das Wort „zusammenhängend“ gestrichen.

b) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 18 werden die Wörter „einem Gebäude“ durch die Wörter „einer gebäudetechnischen Anlage“ ersetzt.

bb) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

„30. „Umweltwärme“ die der Luft, dem Wasser oder der aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abwasserströmen entnommene und technisch nutzbar gemachte Wärme oder Kälte mit Ausnahme der aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluftströme entnommene Wärme,“.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 13 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) bleibt unberührt.“

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wenn die öffentliche Hand ein Nichtwohngebäude im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 errichtet oder einer grundlegenden Renovierung gemäß § 52 Absatz 2 unterzieht, muss sie prüfen, ob und in welchem Umfang Erträge durch die Errichtung einer im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehenden Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung erzielt und genutzt werden können.“

cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:

„Der Bund berichtet über die Erfüllung der Vorbildfunktion im Klimaschutzbericht der Bundesregierung.“

- d) Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Verordnungsermächtigung zur Versorgung mit Fernkälte

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernkälte einschließlich von Rahmenregelungen über die Entgelte ausgewogen gestalten und hierbei unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie
3. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festlegen.

Satz 1 gilt entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.“

- e) Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat werden dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2022 gemeinsam einen Bericht über die Ergebnisse von Forschungsprojekten zu Methodiken zur ökobilanziellen Bewertung von Wohn- und Nichtwohngebäuden vorlegen.“

- f) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat werden unter Wahrung der Maßgaben des Absatzes 1 bis zum Jahr 2023 prüfen, auf welche Weise und in welchem Umfang synthetisch erzeugte Energieträger in flüssiger oder gasförmiger Form bei der Erfüllung der Anforderungen an zu errichtende Gebäude nach Teil 2 und bei der Erfüllung der Anforderungen an bestehende Gebäude nach Teil 3 Abschnitt 1 Berücksichtigung finden können.“

- g) In § 11 Absatz 1 wird nach der Angabe „DIN 4108-2: 2013-02“ die Angabe „und DIN 4108-3: 2018-10“ eingefügt.

- h) § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,3“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für gasförmige Biomasse, die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist (Biomethan) und in

zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, kann abweichend von der Anlage 4 Nummer 6 für den nicht erneuerbaren Anteil

- a) der Wert 0,7 verwendet werden, wenn die Nutzung des Biomethans in einem Brennwertkessel erfolgt, oder
- b) der Wert 0,5 verwendet werden, wenn die Nutzung des Biomethans in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, erfolgt, und wenn
- c) bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans die Voraussetzungen nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung erfüllt worden sind, und
- d) die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist, und Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung über seine Einspeisung in das Erdgasnetz und seinen Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz verwendet worden sind,“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. für gasförmige Biomasse, die unter Druck verflüssigt worden ist (biogenes Flüssiggas) und in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, kann abweichend von der Anlage 4 Nummer 6 für den nicht erneuerbaren Anteil
 - a) der Wert 0,7 verwendet werden, wenn die Nutzung des biogenen Flüssiggases in einem Brennwertkessel erfolgt, oder
 - b) der Wert 0,5 verwendet werden, wenn die Nutzung des biogenen Flüssiggases in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgt, und wenn
 - c) die Menge des entnommenen Gases am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle hergestellt worden ist, und Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des biogenen Flüss-

siggases von seiner Herstellung über seine Zwischenlagerung und seinen Transport bis zu seiner Einlagerung in den Verbrauchstank verwendet worden sind,“.

- i) § 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „ab einer Anlagengröße von 0,02 Kilowatt Nennleistung je Quadratmeter Gebäudenutzfläche“ durch die Wörter „ab einer Anlagengröße mit einer Nennleistung in Kilowatt in Höhe des 0,03fachen der Gebäudenutzfläche geteilt durch die Anzahl der beheizten oder gekühlten Geschosse nach DIN V 18599-1: 2018-09“ ersetzt und wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „ab einer Anlagengröße von 0,02 Kilowatt Nennleistung je Quadratmeter Gebäudenutzfläche“ durch die Wörter „ab einer Anlagengröße mit einer Nennleistung in Kilowatt in Höhe des 0,03fachen der Gebäudenutzfläche geteilt durch die Anzahl der beheizten oder gekühlten Geschosse nach DIN V 18599-1: 2018-09“ ersetzt und wird die Angabe „25 Prozent“ durch die Angabe „45 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „25 Prozent“ durch die Angabe „45 Prozent“ ersetzt.
- j) In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Brutto-Luftwechselrate“ durch die Wörter „Netto-Luftwechselrate“ ersetzt.
- k) Dem § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine nicht mehr als 50 Quadratmeter Gebäudenutzfläche hat, ist Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.“
- l) § 36 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird bei Wohngebäuden Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt, gilt die Anforderung bezüglich des Mindestanteils nach Satz 1 als erfüllt, wenn eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie installiert und betrieben wird, deren Nennleistung in Kilowatt mindestens das 0,03fache der Gebäudenutzfläche geteilt durch die Anzahl der beheizten oder gekühlten Geschosse nach DIN V 18599-1: 2018-09 beträgt.“
- m) § 40 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anforderung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 ist erfüllt, wenn durch die Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 der Wärme- und Kälteenergiebedarf mindestens zu dem Anteil nach Absatz 2 Satz 2 gedeckt wird.

- (2) Die Nutzung muss in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder in einem Brennwertkessel erfolgen. Der Wärme- und Kälteenergiebedarf muss
1. zu mindestens 30 Prozent gedeckt werden, wenn die Nutzung in einer KWK-Anlage nach Satz 1 erfolgt oder
 2. zu mindestens 50 Prozent gedeckt werden, wenn die Nutzung in einem Brennwertkessel erfolgt.“
- n) § 48 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Nimmt der Eigentümer eines Wohngebäudes mit nicht mehr als zwei Wohnungen Änderungen im Sinne der Sätze 1 und 2 an dem Gebäude vor und werden unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 durchgeführt, hat der Eigentümer vor Beauftragung der Planungsleistungen ein informatives Beratungsgespräch mit einer nach § 88 zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigten Person zu führen, wenn ein solches Beratungsgespräch als einzelne Leistung unentgeltlich angeboten wird.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Wer geschäftsmäßig an oder in einem Gebäude Arbeiten im Sinne des Satzes 3 für den Eigentümer durchführen will, hat bei Abgabe eines Angebots auf die Pflicht zur Führung eines Beratungsgesprächs schriftlich hinzuweisen.“
- o) In § 49 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
- p) In § 65 Satz 2 werden die Wörter „der Klassen H2 oder H1 nach DIN EN 13053: 2007-11“ durch die Wörter „der Klasse H2 nach DIN EN 13053: 2012-02“ ersetzt.
- q) § 72 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Heizöl“ die Wörter „oder mit festem fossilem Brennstoff“ eingefügt.
- bb) In Absatz 5 werden jeweils nach den Wörtern „mit Heizöl“ die Wörter „oder mit festem fossilem Brennstoff“ eingefügt.
- r) § 80 Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Im Falle des Verkaufs eines Wohngebäudes mit nicht mehr als zwei Wohnungen hat der Käufer nach Übergabe des Energieausweises ein informatives Beratungsgespräch zum Energieausweis mit einer nach § 88 zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigten Person zu führen, wenn ein solches Beratungsgespräch als einzelne Leistung unentgeltlich angeboten wird.“
- s) In § 87 Absatz 1 werden nach dem Wort „Immobilienmakler“ die Wörter „,wenn eine dieser Personen die Veröffentlichung der Immobilienanzeige verantwortet,“ eingefügt.

- t) § 96 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d“ und die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c“ ersetzt.
- u) In § 97 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 56 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 1“ ersetzt.
- v) Dem § 102 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Eigentümer oder der Bauherr darzulegen und nachzuweisen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Kosten des Eigentümers oder Bauherrn die Vorlage einer Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch qualifizierte Sachverständige verlangen.“
- w) § 103 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das 1,0fache“ durch die Wörter „das 1,2fache“ und die Wörter „die Höchstwerte“ durch die Wörter „das 1,25fache der Höchstwerte“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „und Energieverbräuche“ werden durch die Wörter „,Energieverbräuche und, soweit synthetisch erzeugte Energieträger in flüssiger oder gasförmiger Form genutzt werden, über die Herkunft, die Erzeugung und die Kosten dieser Energieträger sowie die Bestimmung der Treibhausgasemissionen“ ersetzt.
- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Länder können der Bundesregierung Daten der Berichte nach Satz 1 zum Zwecke der Auswertung zur Verfügung stellen.“
- x) § 107 Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.
- y) § 112 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „aus dem Primärenergieverbrauch oder dem Primärenergiebedarf des Gebäudes“ durch die Wörter „aus dem Endenergieverbrauch oder dem Endenergiebedarf des Gebäudes“ ersetzt.
 - z) In § 114 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Baugesetzbuches

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 172 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1a werden die Wörter „der Energieeinsparverordnung“ durch die Wörter „des Gebäudeenergiegesetzes oder der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, wenn diese nach § 111 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes weiter anzuwenden ist,“ ersetzt.
2. § 249 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Absatz 2] geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden.“ ‘

4. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 8 und 9 eingefügt:

„Artikel 8

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

§ 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
2. Absatz 7 wird Absatz 5.

Artikel 9

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Angabe nach § 18 Absatz 5 Satz 1“ gestrichen.
 2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
 3. § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben d und e werden die Buchstaben c und d.
 4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
 5. § 25 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.‘
5. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 10 und wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten Artikel 2 Nummer 2, die Artikel 8 und 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17137 abzulehnen;

- c) folgende Entschließung anzunehmen:
- „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- I.
- a) zu prüfen, ob und ggf. in welcher Weise die energetische Beratungsleistung zukünftig steuerlich geltend gemacht werden kann,
 - b) in einem Bericht darzulegen, in welchem Umfang in Deutschland durch rechtliche Vorgaben des Bundes und der Länder auf DIN-Normen zurückgegriffen wird und wie der Zugang dazu erleichtert werden kann. In diesem Bericht soll ebenfalls beispielhaft dargelegt werden, welche Lösungen außerhalb von Deutschland für die rechtliche Konkretisierung von technischen Normen Anwendung finden.
- II. Der Deutsche Bundestag strebt einen Koordinierungsmechanismus von Bund und Ländern an, um kontinuierlich den Umsetzungsstand des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des 65-%-Ziels im Jahr 2030 zu monitoren. Zusätzlich sollen die weitere Akzeptanz- und Beschleunigungsmaßnahmen zum Windausbau umgesetzt werden.“

Berlin, den 17. Juni 2020

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Dr. Andreas Lenz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Andreas Lenz

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/16716** wurde in der 142. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung überwiesen sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/17037** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 14. Februar 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/17137** wurde in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung überwiesen und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass für die Errichtung neuer Gebäude künftig ein einheitliches Anforderungssystem gelten soll, in dem Energieeffizienz und erneuerbare Energien integriert werden. Die ordnungsrechtlichen Vorgaben sollen dabei weiterhin dem Ansatz folgen, den Primärenergiebedarf von Gebäuden gering zu halten. Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Energiebedarf eines Gebäudes von vornherein durch einen energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz – vor allem durch gute Dämmung, gute Fenster und Vermeidung von Wärmebrückenverlusten – zu begrenzen und den verbleibenden Energiebedarf zunehmend durch erneuerbare Energien zu decken. Durch einen hochwertigen baulichen Wärmeschutz wird sichergestellt, dass auch erneuerbare Energien so effizient wie möglich genutzt werden. Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist zudem, das Energieeinsparrecht für Gebäude zu entbürokratisieren und zu vereinfachen, in dem es das Energieeinsparungsgesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in das neue Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) zusammenführt. Mit dem Gebäudeenergiegesetz werden die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt und die Regelung des Niedrigstenergiegebäudes in das vereinheitlichte Energieeinsparrecht integriert. Die mit dem Gebäudeenergiegesetz unverändert fortgeführten energetischen Anforderungen an neue Gebäude erfüllen somit die Kriterien der EU-Gebäuderichtlinie für das Niedrigstenergiegebäude.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verfolgt das Ziel, dass der 52 GW-Deckel im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vor dessen Erreichen ersatzlos gestrichen wird. Das EEG regelt, dass bei Erreichen eines bundesweiten Ausbaustands von 52 GW installierter Photovoltaik-Leistung die anzulegenden Werte nach § 48 EEG für nicht ausschreibungsgebundene Solarenergie auf null reduziert werden. Dieser 52 GW-Deckel

beendet damit effektiv die EEG-Vergütung für Solarenergie im Segment bis 750 kWp, die nicht an der Ausschreibung teilnehmen. Für eine sonstige Direktvermarktung nach dem EEG sind jedoch gerade kleine Photovoltaik-Anlagen wenig geeignet. Für Betreiber einer Photovoltaik-Anlage in dem genannten Segment bleibt so nur noch die Eigenstromnutzung als Betriebsmodell. Eigenstromnutzung wiederum ist im EEG ebenfalls stark begrenzt. Um den absehbaren Markteinbruch bei der Neu-Installation von Photovoltaik im Segment bis 750 kWp abzuwenden, soll nach dem Gesetzentwurf der 52 GW-Deckels vor dessen Erreichen ersatzlos gestrichen werden. Dies hat zur Folge, dass die bereits geltenden Regelungen des EEG unverändert weiter gelten und eine Vergütung nach dem EEG für Photovoltaik-Anlagen im Segment bis 750 kWp, die nicht an der Ausschreibung teilnehmen, weiter in Anspruch genommen werden kann.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/16716, 19/17037 in seiner 97. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung. Er empfiehlt ferner die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)674 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/16716, 19/17037 in seiner 75. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung. Er empfiehlt ferner die Annahme des Entschließungsantrages der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)674 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/16716, 19/17037 in seiner 49. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) am 19. Dezember 2019 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude (Bundesratsdrucksache 584/19) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Das Gesetz steht mit den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Einklang. Er betrifft vor allem die Indikatoren „Primärenergieverbrauch“, „Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch“ und „Treibhausgasemissionen“ (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen
SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

- Indikator 7.1.b – Primärenergieverbrauch
- Indikator 7.2.a – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch
- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17137 in seiner 75. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu Buchstabe a

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 62. Sitzung am 4. März 2020 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)536 (neu) enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Maria Hill

Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA)

Michel Durieux

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Sandra Rostek

Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE)

Michael Wübbels

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Prof. Dr.-Ing. Lamia Messari-Becker

Universität Siegen

Prof. Dr.-Ing. Dirk Müller

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH Aachen)

Dr. Veit Bürger

Öko-Institut e. V. (Öko-Institut)

Henning Ellermann

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF)

Tim Bagner

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Zu den Buchstaben a und b

Zu einer weiteren öffentlichen Anhörung, die in der 77. Sitzung am 15. Juni 2020 stattfand und deren Gegenstand die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 19(9)651 enthaltenen Regelungen zum Mindestabstand bei Windenergieanlagen und zur Aufhebung 52-GW-Ausbaudeckels für Solaranlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz waren, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)667 enthalten sind.

Folgende Sachverständige nahmen an der Anhörung teil:

Thomas Tyczewski

Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (RAe Wolter Hoppenberg)

Prof. Dr.-Ing. Harald Schwarz

Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg (BTU)

Dr. Andreas Kießling

Bayernwerk AG

Heiko Messerschmidt

IG Metall Küste

Carsten Körnig

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW Solar)

Dr. Sebastian Bolay

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)

Dr. Herbert Barthel

BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN)

Dr. Simone Peter

Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE)

Timm Fuchs

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)676 eingebrachte Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/16716, 19/17037 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundestag begrüßt die Zusammenlegung der unterschiedlichen Vorgaben aus dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) im Gebäudeenergiegesetz (GEG) mit dem Ziel, durch eine Vereinheitlichung der bestehenden Regularien für weniger Bürokratie und somit mehr Effizienz beim Klimaschutz im Gebäudebereich zu sorgen.

Zehn Jahre nach Verabschiedung der EU-Gebäuderichtlinie und jahrelanger Vorarbeit ist es bedauerlich, dass eine grundsätzliche Neuausrichtung der Anforderungen an den Treibhausgasemissionen als wesentlicher Steuergröße für den Klimaschutz nicht erfolgt ist. Eine Ausrichtung des Gesetzes an den Pariser Klimaschutzziele und

somit der Reduktion von CO₂-Emissionen bleibt aus. Die Steuergröße der Primärenergie und zusätzliche, kleinteilige Vorgaben in den Bereichen Gebäude, Wärmeschutz und Beheizungstechnik führen nicht auf einen technologieoffenen und unbürokratischen Weg, um die zugesagten Ziele einhalten zu können.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist es bemerkenswert, wie wenig auf Konzepte zur Automatisierung der Energieeinsparung gesetzt wird. Durch die Nutzung fortgeschrittener Energiemanagementsysteme kann, ohne zusätzlichen eigenen Aufwand und unter Verzicht zusätzlicher Regulierung in anderen Bereichen, eine energie- und kostenoptimierte Lösung zur CO₂-Reduktion erfolgen. Hierzu sollten Begriffe der Gebäudeautomation definiert und bisher auch aus dem Fokus geratene Ansätze der Beleuchtungssteuerung integriert werden.

Quartierskonzepten muss in Zukunft eine größere Bedeutung zukommen. Die Minderung von CO₂-Emissionen auf einen breiteren Ansatz als den eines einzelnen Gebäudes zu stellen, ermöglicht die Ausgestaltung intelligenter Instrumente in der Fläche. Die bisherigen Ansätze einer Definition werden jedoch nicht einer energetischen Sichtweise gerecht.

Echter Bürokratieabbau, das eigentliche Ziel, wird mit diesem Gesetzentwurf verfehlt. Der Nutzen einer informatorischen Energieberatung hängt von der Qualifikation des Beraters ab und sollte nicht an die Zugehörigkeit eines Verbandes geknüpft werden. Dadurch wird eine künstliche Knappheit an Beratungsleistungen und eine nicht nachvollziehbare Einschränkung der Wahlfreiheit geschaffen.

Einem auf die anstehenden Ziele fokussierten und auf die Herausforderungen der Zukunft gerichteten Gesetzentwurf wird so nicht Folge geleistet.

II. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

1. Der Bundestag lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf ab und fordert die Bundesregierung auf, einen grundlegend überarbeiteten Entwurf vorzulegen, der sich stärker an den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens orientiert.

2. Hierbei sind folgende Punkte umzusetzen:

a. Die Zielgröße für den Klimaschutz muss sich im Gebäudebereich, wie in allen anderen Sektoren auch, an den Treibhausgasemissionen und nicht am Primärenergiebedarf orientieren. Eine einheitliche Bilanzierung in CO₂-Äquivalenten hilft über Sektorengrenzen hinweg einen ganzheitlich optimierten Ansatz in Bezug auf die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu erreichen und die Potenziale von klimaneutralen Technologien wie z. B. Bioenergie oder grünem Wasserstoff zu heben.

b. Zusätzliche Vorgaben zu Wärmeschutz oder den Austausch von Ölheizungen sind zu streichen. Nur durch eine technologieoffene Herangehensweise kann eine Reduktion der Treibhausgase und ebenso die Sanierung und der Neubau von Gebäuden kosteneffizient erfolgen. Aus energetischer Sicht macht es keinen Unterschied, ob dies durch Wärmeschutz oder andere Maßnahmen erfolgt. Zusätzliche Vorgaben schränken den Technologiepfad ein und erschweren das Erreichen der Pariser Klimaschutzziele.

c. Das Potenzial zur Energieeinsparung durch digitale Optimierungslösungen sollte in einem solchen Gesetz zukunftsweisend adressiert und ausgestaltet werden. Um weitere Potenziale zu heben, muss die Liste an Möglichkeiten erweitert werden (z. B. durch Gebäudeautomation und Beleuchtungssteuerung). Wesentliche Instrumente aus dem Themenquerschnitt Gebäude und Digitalisierung sollten in die dem Gesetz vorgelagerten Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

d. Eine Definition des Quartierbegriffs ist zu erarbeiten, in der bauliche, geografische und soziale Aspekte einbezogen sind.

e. Die Entscheidung zur Auswahl eines Energieberaters für ein informatorisches Beratungsgespräch muss ausschließlich vor dem Hintergrund der vorhandenen Qualifikation erfolgen und nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verband. Ziel sollte eine ganzheitliche Beratungsmöglichkeit sein, welche den Gesamtprozess zur energetischen Optimierung des Gebäudes im Blick behält.

f. Die Nutzung von selbsterzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien muss vereinfacht werden. Ein System mit Sockel- und Kappungsregelungen sowie Mindestanlagenleistungen ist kompliziert und beeinträchtigt das Verständnis für die Energiewende. Jeder Bürger soll einen Beitrag im Rahmen seiner Möglichkeiten leisten, eine

aktive Partizipation erleben und auch finanziell davon profitieren können. Mehr Akzeptanz erhöht die Bereitschaft zur Nutzung systemdienlicher Gesamtkonzepte.

3. Darüber hinaus fordert der Bundestag die Bundesregierung auf, den Gebäudesektor sowie weitere Sektoren in Deutschland schnellstmöglich in den europäischen Emissionshandel zu integrieren und dieses Vorgehen gemeinsam mit europäischen Partnern auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

4. Perspektivisch muss die gesamte CO₂-Bilanz von Maßnahmen an und in Immobilien über den gesamten Lebenszyklus berücksichtigt werden. Maßnahmen zur energetischen Sanierung müssen gegen das in der Lebensdauer der Maßnahmen eingesparte CO₂ gegengerechnet werden können, um ihren Nutzen für das Klima nachzuweisen. Dafür fordert der Bundestag die Bundesregierung auf, im ersten Schritt eine Studie zu beauftragen, in der eine geeignete Bilanzierungsmethode erarbeitet wird. Eine solche umfassende CO₂-Gesamtbilanz soll dem Eigentümer verschiedene Planungsalternativen aufzeigen und ermöglichen, deren Kosten und CO₂-Emissionen bei der Investitionsentscheidung zu berücksichtigen.

VI. Petitionen

Zu Buchstabe a

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie lag eine Petition zu der Drucksache 19/16716 vor, zu dem der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)649 soll erreicht werden, dass dem Kabinettdentwurf zum Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung – Gebäudeenergiegesetz (GEG) – nicht zugestimmt wird.

Zu Buchstabe b

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie lagen vier Petitionen zu der Drucksache 19/17137 vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Mit einer Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)579 soll eine Verlängerung der Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen, die nach 20 Jahren aus der Einspeisevergütung gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausläuft, erreicht werden.

Mit einer weiteren Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)580 wird gefordert, dass eine 30%ige Staatsförderung bei Kauf und Installation von neuen Solaranlagen und Energiespeichern eingeführt wird und Einspeisevergütung und EEG-Umlage für neue Solaranlagen aufgehoben werden. Auch sollen Industrierabatte bei Ökosteuer, Netzentgelten, Emissionshandel und im Erneuerbare-Energien-Gesetz entfallen.

Mit der dritten Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)581 soll erreicht werden, dass 1. die geplante 20%ige Sondertarifikürzung für PV-Dachanlagen aus dem Energiesammelgesetz ersatzlos zu streichen ist, 2. die angebliche Überförderung auf der Grundlage von tatsächlichen Investitionsdaten zu evaluieren ist und 3. eine Übergangsfrist auf alter Gesetzesgrundlage (Tarif) von mindestens sechs Monaten einzuhalten ist sowie weitere Nachbesserungen durchzuführen sind.

Mit der vierten Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)646 wird gefordert, dass der derzeit noch bestehende § 52 GW-Deckel für die Förderung des Ausbaus von PV-Anlagen gemäß § 49 Absatz 5 EEG aufgehoben wird.

Die Petitionen wurden in den Beratungsprozess zu der Vorlage einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/16716, 19/17037 und den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 19/17137 in seiner 78. Sitzung am 17. Juni 2020 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)651(neu) einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/16716, 19/17037 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)674 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/16716, 19/17037 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)676 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/16716, 19/17037 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass mit dem Gebäudeenergiegesetz gute Lösungen erzielt würden. Es führe das Energieeinsparungsgesetz mit der Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammen. Auch würden mit dem Gebäudeenergiegesetz die Kriterien der EU-Gebäuderichtlinie erfüllt. Besonders hervorzuheben sei, dass im Gesetzgebungsverfahren noch einige Verbesserungen bezüglich der Punkte Speicher, Biomethan und der Abwärme vom Abwasser erreicht werden konnten und sich ein Prüfauftrag auf die Graue Energie beziehe. Mit der Abschaffung des 52-GW-Ausbaudeckels für Solaranlagen werde zudem ein richtiges Signal in die Photovoltaikbranche gesendet und schaffe dort vor allem Planungssicherheit. Um die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu erhöhen, erhielten die Länder nunmehr die Möglichkeit, landesgesetzlich Mindestabstände von höchstens 1000 Metern vorzusehen. Der seitens der Koalitionsfraktionen eingebrachte Entschließungsantrag formuliere Ziele und enthalte Prüfaufträge für die Bundesregierung. Insgesamt treffe das Gebäudeenergiegesetz mit seinen Anhängen gute Lösungen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass das Gebäudeenergiegesetz an die Vorgaben des Koalitionsvertrages hinsichtlich der energetischen Anforderungen im Neubau und im Bestand anknüpfe. Der Koalitionsvertrag bilde die Grundlage, weshalb das Gebäudeenergiegesetz mit im Wesentlichen 5 Punkten nachgebessert worden sei. Dementsprechend werde die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gestärkt und sehe nunmehr eine Solarüberprüfungspflicht und eine jährliche Berichtspflicht vor und stärke das Prinzip der Sparsamkeit bei Bundesbauten. Aber auch die Erneuerbaren Energien mit PV-Strom und Biomethan seien gezielt gestärkt worden und innovative Ansätze mit den Regelungen zu Wasserstoff, Grauer Energie, CO₂-Bilanzierung und der Berücksichtigung der synthetischen Brennstoffe gefunden worden. Auch sei ein Ausstieg aus den fossilen Energieträgern vorgesehen, welches durch das Verbot der Kohlekessel deutlich werde und die Abschaffung des 52-GW-Ausbaudeckels für Solaranlagen vorgesehen.

Die **Fraktion der AfD** legte dar, dass die mit dem Gebäudeenergiegesetz beabsichtigten Regelungen zu erheblich mehr Bürokratie führten mit der Folge, dass die Wohnraumknappheit in Deutschland verstärkt werde. Schon 2016 habe man gesehen, dass die Energieeinsparverordnung mehr koste als sie nutze. Vor dem Hintergrund, dass generell ein Interesse an den Themen Energieeffizienz und Energieeinsparung bestehen sollte, sei dies nicht nachvollziehbar. Die Frage sei, ob hier überhaupt Kosten-Nutzen-Rechnungen aufgestellt worden seien. Aus Sicht der AfD-Fraktion sei es viel wichtiger eine Transparenz zu schaffen, wenn man an die Energieeffizienz von Gebäuden denkt. Vor dem Hintergrund der Kosten der Corona-Pandemie wäre es eher angezeigt, das Energieeinsparrecht für Gebäude zu entbürokratisieren. Aus Sicht der AfD-Fraktion seien die Regelungen zu den digitalen Stromzählern problematisch, die jederzeit ausgelesen werden könnten und insoweit gegen den Datenschutz verstoßen könnten.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte zwar die vorgesehenen Verbesserungen im Gebäudeenergiegesetz, wie zum Beispiel dass eine Innovationsklausel aufgenommen worden oder der Zwang zur Energieberatung durch einen Verband entfallen sei. Um die Zielgröße bei der CO₂-Minderung zu erreichen, wäre es gut gewesen, eine Abkehr von der Primärenergie bzw. Primärenergiefaktoren zu fordern. Auch sei es aus Sicht der FDP-Fraktion zu spät, das Thema der synthetischen Energieträger erst ab dem Jahr 2023 in das Gesetz aufzunehmen und es werde für falsch gehalten, den PV-Deckel für Solaranlagen zu streichen sowie keine Aussagen zum Begriff des „Quartiers“ zu treffen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** befürwortete die Grundidee der Zusammenführung der verschiedenen Regelungen in das Gebäudeenergiegesetz. Allerdings würden aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. die Anforderungen auf europäischer Ebene nicht ausreichend abgedeckt. Der Quartiersansatz werde zwar im Kern richtigerweise eingebracht, problematisch sei jedoch, dass einzelne Gebäude die Mindeststandards nicht einhalten müssten. Eine weitere Problematik sei, dass auch entgegen den europäischen Forderungen die Niedrigstenergiestandards nicht eingeführt würden mit der Folge, dass Gebäude gebaut würden, die im Jahr 2050 nicht klimaneutral seien. Auch werde der Wegfall der Länderöffnungsklausel für die Gebäudeeffizienz und die Regelungen zu den Windkraftabständen für problematisch gehalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass mit dem Gebäudeenergiegesetz die Klimaschutzlücke nicht geschlossen werde. Die EU schreibe vor, dass für neue Gebäude ein Niedrigstenergiestandard formuliert werde, der bei fast „null“ liegen sollte. Ein KfW70-Standard für ein Neubau verfehle das Ziel. Die Standards, die hier festgeschrieben würden, seien aus dem Jahr 2009 und 2013. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei es fraglich, wie das Klimaziel für den Sektor Wärme bis 2030 erreicht werden sollte. Fraglich sei, mit welchen konkreten Instrumenten man Millionen von Tonnen CO₂ im Gebäudesektor einsparen könnte. Die finanzielle Förderung allein werde es nicht richten, sondern ein Mix aus vielen Instrumenten sei zu bevorzugen. Auch sei beim Solardeckel noch viel zu tun und bei dem Thema der Mindestabstände bei Windkraftanlagen entstehe ein Flickenteppich in den Ländern.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und FDP die Annahme von Nummer 4 – Artikel 8 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)651(neu). Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)651(neu).

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/16716, 19/17037 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)674.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)676.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17137 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 1)

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Änderung von § 2)

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Mit der Streichung des Wortes „zusammenhängend“ sollen mögliche Missverständnisse vermieden werden. Der Bundesrat weist darauf hin, dass durch unterschiedliche Auslegungen der erforderlichen Beheizungsdauer die Ausnahmegvorschrift des § 2 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe b ausgeweitet würde und auf diese Weise ungewollt bestimmte Nichtwohngebäude vom Anwendungsbereich des GEG ausgenommen würden. Dies soll durch die o. g. Streichung ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Änderung von § 3)

Mit der Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 18 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass in ein Gebäude eingebaute dezentrale Klimaanlageanlagen wie z. B. Splitklimageräte, bei denen das jeweilige Einzelgerät eine Nennleistung für den Kältebedarf von weniger als 12 Kilowatt (kW) aufweist, bei einer Addition mehrerer Einzelgeräte jedoch eine Gesamtnennleistung von mehr als 12 kW überschritten würde, nicht unter die Inspektionspflicht nach § 74 Absatz 1 fallen.

Die Änderung von § 3 Absatz 1 Nummer 30 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz trägt der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82-209) Rechnung. Die neue Richtlinie definiert Wärme aus Abwasser als erneuerbare Energie. Mit der Erweiterung der Definition des Begriffs „Umweltwärme“ wird Wärme aus Abwasser im Gebäudeenergiegesetz den erneuerbaren Energien gleichgestellt.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (Änderung von § 4)

Mit der Änderung von § 4 Absatz 1 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz wird klargestellt, dass das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) auch bei der Bautätigkeit des Bundes zur Anwendung kommt.

§ 4 Absatz 2 (neu) konkretisiert die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Hinblick auf die Pflichten zur Nutzung erneuerbarer Energien beim Neubau (§ 10 Absatz 2 Nummer 3 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz) und bei grundlegenden Renovierungen (Teil 3 Abschnitt 2 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz). Die öffentliche Hand hat bei Nichtwohngebäuden im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 künftig zu prüfen, ob und in welchem Umfang solare Erträge bei einem neuen oder grundlegend renovierten öffentlichen Nichtwohngebäude erzielt und genutzt werden können. Das Recht, zwischen den nach dem Gesetzentwurf anerkannten Maßnahmen zur Erfüllung der Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien auszuwählen, bleibt davon unberührt.

Mit der Änderung von § 4 Absatz 3 (bisheriger Absatz 2) wird die Informationspflicht des Bundes konkretisiert.

Zu Nummer 2 Buchstabe d (neuer § 6a)

Die neuen Vorschriften der Energieeffizienzrichtlinie (EED) verpflichten die MS dazu, bis zum 25. Oktober 2020 Vorschriften zur Messung und Abrechnung der Lieferung auch von Fernkälte zu erlassen. Die Vorschriften sollen im Wege der Rechtsverordnung erlassen werden. Anders als für die Lieferung von Fernwärme, die in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) geregelt ist, gibt es für die Lieferung für Fernkälte noch keine Regelungen und auch noch keine Verordnungsermächtigung zum Erlass entsprechender Regelung. Mit dem neuen § 6a im Gebäudeenergiegesetz wird die Rechtsgrundlage für eine Regelung der Messung und Abrechnung der Lieferung von Fernkälte geschaffen, so dass die EU-rechtlichen Vorgaben im Wege der Rechtsverordnung getroffen werden können.

Zu Nummer 2 Buchstabe e (Änderung von § 7)

§ 7 Absatz 5 (neu) greift das Thema der „Grauen Energie“ bei Gebäuden auf. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beabsichtigen, Forschungsprojekte zu Methodiken zur Bewertung von Grauer Energie bei Gebäuden durchführen zu lassen. Über die Ergebnisse werden die Ministerien gemeinsam dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2022 berichten.

Zu Nummer 2 Buchstabe f (Änderung von § 9)

Mit § 9 Absatz 2 (neu) wird dem Anliegen Rechnung getragen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass synthetisch erzeugte Energieträger künftig bei der Erfüllung der Anforderungen an Neubau und Sanierungen nach dem Gebäudeenergiegesetz Berücksichtigung finden können. Auch der Bundesrat teilt dieses Anliegen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings eine Aufnahme synthetischer Energieträger in das Regelungsgefüge des GEG angesichts ungeklärter Fragen z. B. bezüglich der Eigenschaften und notwendigen Qualitätsanforderungen noch nicht möglich.

Angesichts der Zukunftsträchtigkeit von synthetischen Energieträgern soll bis zum Jahr 2023 eine Überprüfung erfolgen, wie und in welchem Umfang solche Energieträger unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Technologieoffenheit sowie unter Beachtung der Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens in der Anforderungssystematik des Energieeinsparrechts Berücksichtigung finden können.

Zu Nummer 2 Buchstabe g (Änderung von § 11)

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Die Aufnahme der DIN-4108-3: 2018-10 dient der Sicherstellung, dass im Rahmen des Mindestwärmeschutzes auch der Schutz vor schädlichen Feuchteinwirkungen gewährleistet wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe h (Änderung von § 22)

Mit der Änderung in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz wird der Primärenergiefaktor für gebäudenah erzeugte flüssige oder gasförmige Biomasse, mit dem Gebäude unmittelbar versorgt werden, auf den Wert von 0,3 – anstelle des bislang zur Anwendung kommenden Wertes von 0,5 – festgelegt. Dies entspricht aktuellen Untersuchungen zur Ermittlung der Primärenergiefaktoren für die unterschiedlichen Energieträger.

Mit der Änderung von § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz wird der Primärenergiefaktor für Biomethan, das in einem Brennwertkessel genutzt wird, auf den Wert von 0,7 festgelegt (Buchstabe a). Diese Festlegung ist notwendig, da die Nutzung von Biomethan in einem Brennwertkessel als Option zur Erfüllung der Pflichten zur Nutzung erneuerbarer Energien im Neubau jetzt anerkannt wird (s. dazu die Begründung zu den Änderungen von § 40 Absatz 1 und 2 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz). Der Wert von 0,7 bezieht sich auf das gesamte gelieferte Produkt und nicht nur auf den biogenen Anteil bei einem Mischprodukt. Er berücksichtigt, dass durch die Nutzung von Biomethan in einem Brennwertkessel der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 50 % gedeckt werden muss.

Mit der weiteren Änderung von § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz wird der Primärenergiefaktor für Biomethan, das in einer hocheffizienten KWK-Anlage genutzt wird, auf den Wert von 0,5 – anstelle des vorgesehenen Wertes von 0,6 – festgelegt (Buchstabe b). Der Wert von 0,5 bezieht sich auf das gesamte gelieferte Produkt und nicht nur auf den biogenen Anteil bei einem Mischprodukt. Er korrespondiert mit dem in § 22 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs abgeänderten Primärenergiefaktor für Biogas.

Mit der Änderung von § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz werden die Primärenergiefaktoren für biogenes Flüssiggas entsprechend den Änderungen in § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs angepasst.

Zu Nummer 2 Buchstabe i (Änderung von § 23)

Die Änderungen des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz betreffen die Anrechenbarkeit von Strom aus erneuerbaren Energien bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs von zu errichtenden Wohngebäuden. Der Gesetzentwurf beinhaltet zwei Anrechnungsbeträge. Mit der Änderung des Kriteriums für den zweiten Anrechnungsbetrag werden Nachteile für größere Mehrfamilienhäuser vermieden, die mit dem im Gesetzentwurf bisher vorgesehenen Kriterium hätten eintreten können. Nachteile zu Lasten von Einfamilienhäusern sind damit nicht verbunden.

Um den Anreiz für die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wird die Anrechnungsgrenze von 20 Prozent auf 30 Prozent für Anlagen ohne Stromspeicher und von 25 Prozent auf 45 Prozent für Anlagen mit Stromspeicher angehoben. Durch die damit einhergehende Ausweitung der Spreizung zugunsten von Anlagen mit Stromspeicher wird darüber hinaus der Anreiz gestärkt, Speicher zu nutzen und damit die Nutzungsanteile des eigenerzeugten Stroms zu erhöhen sowie die Netzeinspeisung zu verringern (Stromnetzentlastung).

Die Änderungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz betreffen die Anrechenbarkeit von Strom aus erneuerbaren Energien bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs von zu errichtenden Nichtwohngebäuden. Entsprechend den Änderungen bei Wohngebäuden werden hier die Anrechnungsgrenzen sowie die Spreizung zugunsten von Anlagen mit Stromspeicher gleichermaßen erhöht bzw. ausgeweitet.

Zu Nummer 2 Buchstabe j (Änderung von § 26)

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Es handelt sich um eine Richtigstellung.

Zu Nummer 2 Buchstabe k (Änderung von § 28)

Mit der Änderung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen. Ziel ist die Ermöglichung von praktikablen und kostensparenden Lösungen, wenn bei Wohngebäuden mit zwei Wohneinheiten, bestehend aus einer größeren Wohnung und einer kleinen Einliegerwohnung, nur eine Lüftungsanlage existiert und die Einliegerwohnung an diese angeschlossen ist. In diesen Fällen soll erlaubt sein, dass die Regelung der Lüftungsanlage in der Hauptwohnung erfolgt und nicht auch in der Einliegerwohnung, um Mehrinstallationsaufwand zu vermeiden. Dies dient auch dem Ziel, kostengünstigen zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Zu Nummer 2 Buchstabe l (Änderung von § 36)

Mit der Änderung wird die Vorgabe zur Mindestnennleistung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, mit der der Mindestanteil von 15 % zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs bei Wohngebäuden erfüllt werden kann, entsprechend den Änderungen in § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 angepasst.

Zu Nummer 2 Buchstabe m (Änderung von § 40)

Mit den Änderungen wird die Nutzung von gasförmiger Biomasse auch in einem Brennwertkessel als Option zur Erfüllung der Pflichten zur Nutzung erneuerbarer Energien bei zu errichtenden Gebäuden anerkannt. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ist bislang nur die Nutzung in hocheffizienten KWK-Anlagen anerkannt. Diese Einschränkung wird aufgegeben und im Interesse der Technologieoffenheit auch die Nutzung von Biogas, Biomethan und biogenem Flüssiggas in einem Brennwertkessel anerkannt. Für die Bauherren bedeutet dies mehr Flexibilität bei der Erfüllung der Anforderungen nach § 10 Absatz 2 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz.

Unterschieden wird zwischen KWK und Brennwertkessel nur hinsichtlich des geforderten Deckungsanteils. Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse in einer hocheffizienten KWK-Anlage bleibt es dabei, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 30 Prozent gedeckt werden muss. Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse in einem Brennwertkessel muss der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent gedeckt werden. Dies entspricht der Vorgabe für die Nutzung von flüssiger Biomasse in einem Brennwertkessel.

Zu Nummer 2 Buchstabe n (Änderung von § 48)

Mit der Änderung wird die Beschränkung der obligatorischen Beratung auf einen Energieberater der Verbraucherzentrale Bundesverband aufgehoben. Das Beratungsgespräch ist nun mit einer zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 berechtigten Person zu führen. Damit wird auch einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen. Die in den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 vorgesehene Kostenfreiheit der obligatorischen Beratung wird durch den letzten Satzteil in Satz 3 gewährleistet. Die Regelung zur Kostenfreiheit beinhaltet keine besondere Pflicht des Eigentümers, sich um eine kostenlose Beratung zu bemühen. Vielmehr reicht es aus, wenn er sich in allgemein zugänglichen Quellen darüber informiert, ob es kostenlose Beratungsangebote gibt. Durch Satz 4 wird sichergestellt, dass der Eigentümer über den Hinweis des anbietenden Fachunternehmens von der Beratungspflicht Kenntnis erlangt.

Zu Nummer 2 Buchstabe o (Änderung von § 49)

Mit der Änderung wird ein Anliegen des Bundesrates aufgegriffen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 Buchstabe p (Änderung von § 65)

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Es handelt sich um eine Richtigstellung.

Zu Nummer 2 Buchstabe q (Änderung von § 72)

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Der Vorschlag knüpft an die in den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 von der Bundesregierung beschlossene ordnungsrechtliche Maßnahme zur Erneuerung von mit Heizöl betriebenen Heizanlagen an, die mit § 72 Absatz 4 und 5 des Entwurfs für

das Gebäudeenergiegesetz umgesetzt wird, und erweitert die Regelung auf Heizkessel, die mit festem fossilen Brennstoff beschickt werden. Erfasst werden damit Kohleheizungen.

Ziel des vom Klimakabinett beschlossenen Maßnahmenbündels zur Erneuerung von Heizanlagen ist es, die Austauschrate von Ölheizungen hin zu klimafreundlicheren Lösungen zu erhöhen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im Vordergrund steht eine verbesserte Förderung für den Umstieg durch eine attraktive Austauschprämie. Mit der Erweiterung der Regelung des § 72 Absatz 4 und 5 des Gesetzentwurfs auf Kohleheizungen ist es geboten, die verbesserte Förderung gleichermaßen auch für einen Umstieg von Kohleheizungen auf klimafreundlichere Lösungen vorzusehen.

Die Änderung bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2026 auch der Einbau von Heizkesseln, die mit festem fossilen Brennstoff beschickt werden, nur noch unter den in § 72 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und Absatz 5 des Gesetzentwurfs festgelegten Bedingungen gestattet ist. Die Kombination von Kohle-Heizkesseln und anteiliger Nutzung von erneuerbaren Energien bleibt auch nach 2026 möglich. Durch Härtefallregelungen ist sichergestellt, dass auch die Situation in ländlichen Regionen – wo Erdgas und Fernwärme nicht verfügbar – angemessen berücksichtigt wird und Betroffene finanziell nicht überfordert werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe r (Änderung von § 80)

Mit der Änderung wird die Beschränkung der obligatorischen Beratung auf einen Energieberater der Verbraucherzentrale Bundesverband aufgehoben. Das Beratungsgespräch ist nun mit einer zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 berechtigten Person zu führen. Damit wird auch einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen. Die in den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 vorgesehene Kostenfreiheit der obligatorischen Beratung wird durch den letzten Satzteil in Satz 6 gewährleistet. Die Regelung zur Kostenfreiheit beinhaltet keine besondere Pflicht des Käufers, sich um eine kostenlose Beratung zu bemühen. Vielmehr reicht es aus, wenn er sich in allgemein zugänglichen Quellen darüber informiert, ob es kostenlose Beratungsangebote gibt.

Zu Nummer 2 Buchstabe s (Änderung von § 87)

Mit der Änderung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen. Anliegen des Bundesrates ist die Einfügung eines zusätzlichen Tatbestandsmerkmals, welches im konkreten Fall nur auf eine der genannten beteiligten Personen zutrifft. Hierdurch soll die Vollziehbarkeit von etwaigen Ordnungswidrigkeiten-Verfahren sichergestellt werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe t (Änderung von § 96)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 22 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 2 Buchstabe u (Änderung von § 97)

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 Buchstabe v (Änderung von § 102)

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Das Anliegen des Bundesrates betrifft die Möglichkeit, die Anforderungen des GEG durch innovative, von den bekannten Standards und Nachweisverfahren abweichende Lösungen im Wege der Befreiung zu erfüllen. Eine Konkretisierung dieser Möglichkeit enthält § 103 Absatz 1. Um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, über die Gleichwertigkeit innovativer Ansätze zu entscheiden, soll die Beweispflicht des Bauherrn beziehungsweise des Eigentümers, soweit notwendig unter Vorlage von Sachverständigengutachten, konkretisiert werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe w (Änderung von § 103)

Mit der Änderung von § 103 Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz werden die Anforderungen an die Qualität der Gebäudehülle im Rahmen der Innovationsklausel modifiziert. Dies schafft für die Nutzer der neuen experimentellen Möglichkeit mehr Spielräume für die Optimierung zwischen Gebäudehülle, Anlagentechnik sowie Energieträger und damit für die Erprobung innovativer Ansätze. Da eine innovative Lösung auf Basis der Treibhausgasemissionen im Gesamtergebnis der gesetzlichen Regelanforderung auf Basis der Primärenergie gleichwertig sein muss, hat die Modifikation bei der Gebäudehülle keine negativen Effekte beim Klimaschutz.

Die Änderung von § 103 Absatz 2 des Entwurfs für das Gebäudeenergiegesetz greift auf, dass es bei der Innovationsklausel nach § 103 Absatz 1 des Gesetzentwurfs insbesondere auch darum geht, Erfahrungen mit einer geänderten Anforderungssystematik zu sammeln. Deshalb wird die nicht abschließende Aufzählung der Inhalte der Berichtspflicht um die ausdrückliche Nennung der Berichtsgegenstände bei Nutzung synthetisch erzeugter Energieträger erweitert. Dadurch wird verdeutlicht, dass es ein hohes Interesse daran gibt, sich Erfahrungen mit solchen innovativen Lösungen zu verschaffen.

Mit § 103 Absatz 2 Satz 2 (neu) wird sichergestellt, dass die Länder der Bundesregierung Daten der Berichte, die die Nutzer der Erprobungsmöglichkeit nach § 103 Absatz 1 der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen haben, zur Verfügung stellen können. Damit wird das Vorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat untermauert, ein begleitendes Monitoring zur Anwendung durchzuführen.

Zu Nummer 2 Buchstabe x (Änderung von § 107)

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, der vermeiden will, dass dieser Satz zu falschen Erwartungen an die Beratungsmöglichkeiten der zuständigen Behörde führt.

Zu Nummer 2 Buchstabe y (Änderung von § 112)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und um eine Richtigstellung.

Zu Nummer 2 Buchstabe z (Änderung von § 114)

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Mit der Übergangsvorschrift des § 114 werden dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) vorläufig Aufgaben des Landesvollzugs als Registrierstelle nach § 98 und als Kontrollstelle nach § 99 übertragen. Die Verlängerung der Frist soll gewährleisten, dass ausreichend Zeit für landesrechtliche Übertragungsregelungen, die gegebenenfalls auch auf Ebene des Abkommens der Länder mit dem DIBt zu treffen sind, zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 2)

Zu Artikel 2 Nummer 2

Um die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen, sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, landesgesetzlich Mindestabstände von höchstens 1000 Metern zu dort näher bezeichneten baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken vorzusehen. Die Verwendung des Plural („Mindestabstände“) soll verdeutlichen, dass auch unterschiedliche Mindestabstände für unterschiedliche Wohnnutzungen festgelegt werden können. Mit Satz 4 soll klargestellt werden, dass bestehende landesrechtliche Regelungen, die auf der Grundlage des § 249 Absatz 3 BauGB in der bis zum Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, fortgelten; Landesgesetze nach Satz 4 können geändert werden, sofern dadurch nicht grundsätzlich höhere Abstände eingeführt werden.

Zu Nummer 4 (neue Artikel 8 und 9)

Zu Artikel 8

Mit der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 8 wird § 49 Absatz 5 und 6 EEG 2017 und damit der 52-GW-Ausbaudeckel für Solaranlagen aufgehoben. Hierdurch kommt die Bundesregierung dem Vorschlag, eine Neugestaltung in diesem Bereich vorzulegen, nach.

Mit der Aufhebung des 52-GW-Ausbaudeckels für Solaranlagen wird die Zusage aus dem Klimaschutzprogramm 2030 von September 2019 erfüllt.

Im Übrigen wird in § 49 EEG 20217 eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Absätze 5 und 6 vorgenommen.

Zu Artikel 9

Bei den Änderungen der Marktstammdatenregisterverordnung durch Artikel 9 handelt es sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des 52-GW-Ausbaudeckels im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Es ist nicht mehr notwendig, von Solaranlagenbetreibern die Daten zu erheben, ob eine Förderung entfällt und von dieser Angabe die Auszahlung von Zahlungen abhängig zu machen. Die Veröffentlichungen der Summenwerte für den PV-Deckel sind

ebenfalls gegenstandslos. Die Änderungen führen zu weniger bürokratischem Aufwand bei Betreibern und der Bundesnetzagentur als registerführender Stelle. Alle Änderungen sind unmittelbare Folgeänderungen zur Aufhebung des 52-GW-Ausbaudeckels.

Zu Nummer 5 (Änderung von Artikel 10 [bisheriger Artikel 8])

Durch den neuen Artikel 10 Absatz 2 wird eine Sonderregelung zum Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 2 Nummer 2, Artikel 8 und Artikel 9 am Tag nach der Verkündung getroffen.

Berlin, den 17. Juni 2020

Dr. Andreas Lenz
Berichtersteller